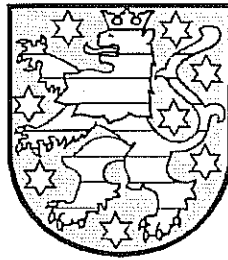


THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



Pressemitteilung

14. April 2010

Eilantrag der Gemeinde Dorndorf auf Erteilung einer Ausnahme für die Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters in zweiter Instanz erfolglos

Der 2. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat durch Beschluss vom 8. April 2010, dessen Begründung den Beteiligten inzwischen zugegangen ist, in zweiter Instanz einen Eilantrag der Gemeinde Dorndorf abgelehnt. Die Gemeinde wollte den Freistaat Thüringen im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichten lassen, ihr eine Ausnahme für die Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters zu erteilen.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Dorndorf war seit der letzten Bürgermeisterwahl auf unter 3.000 Einwohner gesunken. Für Gemeinden dieser Größe sieht die Thüringer Kommunalordnung nur noch einen ehrenamtlichen und keinen hauptamtlichen Bürgermeister mehr vor. Das Landesverwaltungsamt kann davon aber Ausnahmen zulassen. Die Gemeinde Dorndorf hatte einen entsprechenden Antrag gestellt, den das Landesverwaltungsamt ablehnte.

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat einem dagegen gerichteten Begehren der Gemeinde auf vorläufigen Rechtsschutz durch Beschluss vom 1. April 2010 entsprochen und das Landesverwaltungsamt im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, eine entsprechende Ausnahme zuzulassen (vgl. hierzu im Einzelnen die Presseerklärung des VG Meiningen vom 1. April 2010, die auf der Internetseite dieses Gerichts unter www.vgme.thueringen.de zu finden ist).

Anders als das Verwaltungsgericht hat das Oberverwaltungsgericht jetzt entschieden, dass die Gemeinde Dorndorf keinen Anspruch auf Zulassung einer Ausnahme für die

Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters hat; es hat deshalb den Beschluss des Verwaltungsgerichts aufgehoben und den Antrag der Gemeinde abgelehnt.

Die Zulassung einer Ausnahme setzt nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts voraus, dass aufgrund geografischer, historischer oder gesellschaftlicher Besonderheiten Mehr- oder Andersbelastungen gegeben sind, die sich nach Art und Umfang von den Aufgaben anderer ehrenamtlich geführter Gemeinden abheben. Eine solche Sonderbelastung ist nicht bereits dann anzunehmen, wenn die Gemeinde die ihr obliegenden Pflichtaufgaben (wie Bereitstellung einer Kindertagesbetreuung, Straßenbaulast für die Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen für Gehwege und Parkplätze, Straßenreinigungspflicht, Brandschutz und Bestattungswesen) oder freiwillige Aufgaben (Freizeit- und Erholungseinrichtungen), die keinen besonderen Aufgabenanfall bedingen, wahrnimmt.

Die aller Voraussicht nach notwendig werdende Zuordnung der Gemeinde Dorndorf zu einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer benachbarten Gemeinde begründet nach Meinung des zuständigen Senats ebenfalls keine Ausnahmesituation. Andernfalls würde die Ausnahme zur Regel erhoben, was der Intention, die der Landesgesetzgeber mit den Gemeindeneugliederungsmaßnahmen verfolgt hat, widerspricht. Die Veränderungsprozesse in den gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die demografische und finanzpolitische Entwicklung, haben den Gesetzgeber zu Gemeindeneustrukturierungen veranlasst, um leistungsfähige Gemeinden mit einer effizienten Verwaltung zu schaffen.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 8. April 2010 - 2 EO 795/10 -

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Meiningen, Beschluss vom 1. April 2010 - 2 E 150/10 Me -

Thüringer Oberverwaltungsgericht – Pressestelle/VROVG Dr. Hüscher –

Telefon: 03643-206 253, Telefax: 03643/206100,

E-Mail: hans-peter.huesch@thfj.thueringen.de.

Die Presseerklärung und die vollständige Entscheidung werden in die Homepage des Oberverwaltungsgerichts im Internet eingestellt (www.thovg.thueringen.de).